

## **INFORMATIONEN ZU IHREN PFLICHTEN, WENN SIE ARBEITSLOSENGELD II ODER SOZIALGELD ERHALTEN.**

### ***Grundsatz des Forderns***

Sie müssen als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter alle Möglichkeiten ausschöpfen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Das gilt auch für die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter müssen Sie eine Eingliederungsvereinbarung schließen und an Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Die Vereinbarung legt fest, wie Sie sich um Arbeit bemühen und diese Bemühungen nachweisen müssen.

### ***Zumutbarkeit von Arbeit***

Empfänger von Arbeitslosengeld II sind verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind; es sei denn, die Arbeit würde die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren gefährden oder wäre nicht vereinbar mit der Pflege eines Angehörigen. Zumutbar sind auch Arbeiten, die nicht Ihrer früheren beruflichen Tätigkeit entsprechen, im Hinblick auf Ihre Ausbildung als geringwertiger anzusehen sind oder die Bedingungen ungünstiger sind als bei Ihren bisherigen Beschäftigungen.

Pflichtverletzungen haben finanzielle Folgen, wenn sie nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sind. So wird z. B. der Regelbedarf für drei Monate um 30 % gemindert, wenn Sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen oder sich nicht um Arbeit bemühen.

Bei weiterer Pflichtverletzung wird nochmals gemindert, evtl. sogar beim Mehrbedarf und bei den Kosten für Unterkunft und Heizung. Das Arbeitslosengeld II kann auch völlig wegfallen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 24 Jahren erhalten drei Monate kein Arbeitslosengeld II, wenn sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen oder sich nicht ausreichend um Arbeit bemühen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt.

### ***Ortsabwesenheit***

Leistungen erhalten Sie nur, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können. Sie müssen daher für das Jobcenter immer erreichbar sein. Wenn Sie sich nicht an Ihrem Wohnort aufhalten und Sie für den Hin- und Rückweg zum Jobcenter mehr als 2,5 Stunden benötigen, müssen Sie vor Beginn Ihrer Abwesenheit eine Zustimmung vom Jobcenter einholen.

### ***Antrag***

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfordern einen Antrag und werden erst gewährt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Erforderliche Unterlagen können Sie notfalls nachreichen.

Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft brauchen eine Rentenversicherungsnummer, wenn sie älter als 14 Jahre sind. Sollten Sie noch keine Rentenversicherungsnummer haben, beantragen Sie diese bitte bei Ihrer Krankenkasse.

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht**

Ihren Leistungsanspruch kann ich nur prüfen, wenn Sie mitwirken. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte Dritter erforderlich, müssen Sie der Auskunfterteilung zustimmen; werden Beweismittel (z. B. Urkunden, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Sie sind verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Ändern sich Ihre Angaben, müssen Sie die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Das gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden.

#### **Sie müssen vor allem sofort mitteilen, wenn**

- Sie eine Arbeit aufnehmen. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigung anzuzeigen. Dies gilt auch für alle in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.
- Sie arbeitsunfähig erkranken. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen.
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie Rente beantragen oder erhalten.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bevor Sie einen Mietvertrag schließen, brauchen Sie die Zusicherung des Jobcenters zu den Aufwendungen der neuen Wohnung.
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich trennen oder Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- Sie Personen in Ihre Wohnung aufnehmen oder Personen Ihre Wohnung verlassen.
- sich Ihr Einkommen oder Vermögen ändert oder das Einkommen oder Vermögen einer in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person.
- Ihnen oder einer in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

Bitte teilen Sie Änderungen unverzüglich mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Das liegt auch in Ihrem Interesse: Unvollständige oder falsche Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen können dazu führen, dass Sie Leistungen zu Unrecht erhalten und erstatten müssen. Zudem könnte Ihnen ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren drohen.

Leistungsmissbrauch wird aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Steuerzahler zu schützen. Zu diesem Zweck sind die Träger nach dem SGB II u. a. zu einem automatisierten Datenabgleich befugt, d. h., Ihre Angaben werden verglichen mit Daten anderer Stellen (z. B. Bundesamt für Finanzen, Sozialversicherungsträger).

Das Informationsblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)